

Stand: 7. März 2022

Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Seelsorge, die sich aus den Coronaverordnungen der Bundesländer ergeben

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

(Für Brandenburg siehe [hier](#))

(Für [Sachsen](#) hier)

Land Berlin

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?
Geltende RechtsVO Link	<ul style="list-style-type: none"> https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/
Bezeichnung	Vierte SARS-Co-V2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 in der Fassung der Siebten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. März 2022
Datum des In kraft Tretens/ Außer kraft Tretens	19. März 2022

Gottesdienst

Rechtliche Regelung

§ 1 Grundlegende Hygienemaßnahmen in der Pandemie

„(1) Jede Person ist angehalten, die allgemein empfohlenen Basismaßnahmen zur Infektionsvorbeugung, also den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen einzuhalten. Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) aufweisen sind angehalten, für die Dauer der Symptome ihre sozialen Kontakte auf Menschen des eigenen Haushalts zu begrenzen und diese Symptome ärztlich abklären zu lassen.“

§ 2 Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske

„(1) Sofern in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Personen an einem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist. Eine Maske ist derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Eine FFP2-Maske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, kann auch eine FFP2-Maske getragen werden.“

§ 5 Schutz- und Hygienekonzept

„(1) Die Verantwortlichen für jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher nach § 12 Absatz 2, mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden, [...] haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit in dieser Verordnung die Erstellung und Einhaltung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts vorgesehen ist, gelten die Vorgaben mit der Zielsetzung

1. die Kontakte zwischen den Personen durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl zu reduzieren;
2. die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen durch eine Wegeführung zu gewährleisten;

	<p>3. die ausreichende Durchlüftung durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften oder den Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage in geschlossenen Räumen zu ermöglichen;</p> <p>4. die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüftungsverhalten in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der auf Grund von § 38 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten.“</p> <p>§ 11 Veranstaltungen „(5) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 38 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für das Singen im engsten Angehörigenkreis.“</p> <p>Vgl. hierzu unten unter „Gemeindegesang“</p> <p>§ 12 Besondere Veranstaltungen „(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen für die Durchführung von religiös-kultischen Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ein Schutz- und Hygienekonzept etabliert haben, welches dem aktuellen Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht. Für Teilnehmende an religiös-kultischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht eine Maskenpflicht, es sei denn, die Teilnehmenden halten sich an einem festen Platz auf.“</p>
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Personenobergrenzen bei „religiös-kultischen Veranstaltungen“, also bei Gottesdiensten, Andachten, Gebeten. Diese ergibt sich aus den einzuhaltenden Abständen und den räumlichen Gegebenheiten.
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte. • Die Rahmenhygienekonzepte für Gottesdienste im Innenraum und Open Air finden sich unter diesem Link: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html •
Gemeindegang /Chöre/Bläser	<p>§ 11 Veranstaltungen</p> <p>„(5) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 38 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für das Singen im engsten Angehörigenkreis.“</p> <p>Das von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa am 3. März 2022 veröffentlichte Hygienerahmenkonzept mit festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards ist verbindlich: https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten (gemäß § 12 Abs. 1 VO). Es wird aber dringlich empfohlen, dass alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske tragen, auch am festen Platz. • Der Mindestabstand kann reduziert werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind, oder die Maske auch am Platz getragen wird. • Gemeinsamer Gesang (d. sowohl Chor als auch Gemeindegang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist unter folgenden Bedingungen möglich <ul style="list-style-type: none"> Der Raum hat eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe oben) und Deckenhöhe oder es ist eine maschinelle Belüftung vorhanden. <ul style="list-style-type: none"> • Alle Anwesenden tragen beim Singen eine FFP2-Maske. Auf diese kann verzichtet werden, wenn alle Anwesenden im Sinne von § 6 VO negativ getestet bzw. nach § 8 VO geimpft oder genesen sind. • Die Dauer des Gesangs sollte auf ein Minimum reduziert werden. • Für das Chorsingen gelten die o.g. Maßgaben unter IV.“ <p>[Zitate aus o.g. Hygienerahmenkonzept des Landes Berlin]</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Zu den Belüftungsvorgaben im Einzelnen siehe oben unter Hygienerahmenkonzept Kulturverwaltung Berlin https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/20211126_hrknovember_final.pdf • Rahmenhygienekonzepte unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html
Anwesenheitsnachweis/-dokumentation	Berlin hat mit der Änderung vom 1. Februar 2022 die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation für Gottesdienste, Veranstaltungen, Proben, Unterricht aufgehoben. Nur für Gremiensitzungen unter 3G Bedingungen gibt es noch eine Dokumentationspflicht.
Kasualien, Konfirmationen	<p>Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste. Die Personenobergrenze richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und dem einzuhaltenden Mindestabstand. Für die sich anschließenden Feiern in den Familien gilt die folgende Regelung:</p> <p>§ 11a Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte „Private Veranstaltungen (Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis) und private Zusammenkünfte sind nur im Kreise der Angehörigen eines Haushalts mit bis zu zwei Personen eines weiteren Haushalts gestattet, Personen im Sinne von § 1 Absatz 3 gelten als ein Haushalt; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Haushalt, unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 sind private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte an denen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, teilnehmen ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig. Wenn die jeweilige Veranstaltung oder Zusammenkunft gewerblich durchgeführt wird, findet § 11 Anwendung.“</p> <p>Für die Regelung zu den Friedhöfen siehe https://friedhoeft.ekbo.de/neuigkeiten.html</p>
Kirchliche Gremien Rechtliche Regelung	<p>§ 12 Besondere Veranstaltungen „(2) Für Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen, des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Organe der Rechtspflege, der Organe, Gremien</p>

	<p>und Behörden der Europäischen Union, der internationalen Organisationen, des Bundes und der Länder und anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, regeln die jeweiligen Institutionen die Schutz- und Hygienemaßnahmen in eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Veranstaltungen, die auf Grund von gesetzlichen Vorschriften stattfinden, die der Wahrnehmung gesetzlich vorgeschriebener Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte dienen, dürfen nur unter der 3G-Bedingung stattfinden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Maskenpflicht, es sei denn, sie halten sich auf einem festen Platz auf und können den Mindestabstand jederzeit einhalten. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren.“</p> <p>§ 4 Anwesenheitsdokumentation</p> <p>„(1) Soweit nach dieser Verordnung die Dokumentation von Anwesenheiten vorgeschrieben ist, ist diese Pflicht dadurch zu erfüllen, dass die folgenden Daten aller anwesenden Personen rückverfolgbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vor- und Familienname,2. Telefonnummer,3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen),4. vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,5. Anwesenheitszeit,6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar bei digitalen Anwendungen) <p>(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 erhobenen Daten sind für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit der Beendigung des die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation begründenden Ereignisses, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.“</p> <p>§ 1 Grundlegende Hygienemaßnahmen in der Pandemie</p> <p>„(1) Jede Person ist angehalten, die allgemein empfohlenen Basismaßnahmen zur Infektionsvorbeugung, also den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen einzuhalten. Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) aufweisen</p>
--	--

	<p>sind angehalten, für die Dauer der Symptome ihre sozialen Kontakte auf Menschen des eigenen Haushalts zu begrenzen und diese Symptome ärztlich abklären zu lassen.“</p> <p>§ 2 Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske</p> <p>„(1) Sofern in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Personen an einem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist. Eine Maske ist derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Eine FFP2-Maske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, kann auch eine FFP2-Maske getragen werden.</p> <p>[..]</p> <p>(3) Wo bei privaten oder im öffentlichen Raum stattfindenden Zusammenkünften, also immer, wenn sich Menschen gemeinsam aufhalten, die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, sind alle Beteiligten angehalten, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.“</p>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, können tagen. • Das Zusammenkommen in geschlossenen Räumen ist nur unter 3 G Bedingungen möglich. Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind. Auch Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, sind von der Testpflicht ausgenommen. • Für das Zusammenkommen braucht es ein Hygienekonzept. • Zu den Rahmenhygienekonzepten: • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html
Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise	<p>§ 11 Veranstaltungen</p> <p>„(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbe-</p>

	<p>stimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen keine Veranstaltung dar. Für die in dieser Verordnung besonders geregelten Veranstaltungen und Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die dort jeweils genannten Vorgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Vorgaben zur zulässigen Veranstaltungsgröße, zur mindestens erforderlichen Belüftung, zu den Einlassregelungen, den Abstandsregelungen und der Maskenpflicht ergeben sich aus Anlage 2. Für die gemäß Anlage 2 mindestens erforderliche Belüftung gelten ausschließlich die in Anlage 3 genannten Vorgaben.“</p> <p>„Vorgaben für Veranstaltungen (zu § 11 Absatz 2 Satz 1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen</p> <p>Bis 10 zeitgleich anwesenden Personen Keine erforderliche Belüftung Keine Einlassregel Mindestabstand gemäß § 1 Keine Maskenpflicht</p> <p>Zwischen 11 und 200 zeitgleich anwesenden Personen Belüftung erforderlich (gemäß Anlage 3 teil 1) 3G-Bedingung gemäß § 8 Keine Abstandsregeln Maskenpflicht mit FFP2 Maske auch am Platz</p> <p>Zwischen 201 und 2.000 zeitgleich anwesenden Personen Maschinelle Belüftung erforderlich (gemäß Anlage 3 Teil 2) 3G-Bedingung gemäß § 8 Keine Abstandsregeln Maskenpflicht mit FFP2 Maske auch am Platz“</p> <p>§ 27 Weitere Bildungseinrichtungen</p>
--	--

„(1) In den Angeboten von Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen gilt die 3G-Bedingung. Es besteht eine Maskenpflicht, diese entfällt für Angebote im Freien.“

§ 29 Kulturelle Einrichtungen

„(1) Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen für den Publikumsverkehr entsprechend der Regelungen des § 11 geöffnet werden.“

§ 9 2G-Bedingung

(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte oder genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen gilt, bei Wahl dieser Möglichkeit, folgendes:

1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 eingelassen werden, ausgenommen sind

a) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese müssen negativ getestet sein, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend, und

b) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen,

	<p>2. Das Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, darf nur aus Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bestehen oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren,</p> <p>3. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter Nummer 1 fallen; Nummer 2 gilt entsprechend,</p> <p>4. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 2 überprüfen; der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifizierbar sein, wobei dies nicht für Personen im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 2 gilt; beim Zutritt müssen die digital verifizierbaren Nachweise digital verifiziert und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden; der Nachweis im Sinne von Nummer 1 und 2 sowie von § 8 Absatz 2 ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von der nach dieser Verordnung bestehenden 2G-Bedingung auf Verlangen vorzuzeigen;</p> <p>5. Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise, insbesondere im Eingangsbereich hinzuweisen.</p> <p>6. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, besteht Maskenpflicht nach § 2 oder soweit dies nicht möglich ist, besteht nach Wahl der Verantwortlichen einheitlich die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6, sofern nichts anderes in dieser Verordnung bestimmt ist; die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu diesem Wahlrecht bestimmen;</p> <p>7. Sofern im Sinne der Nummer 6 Maskenpflicht oder das Erfordernis einer negativen Testung besteht, besteht die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten, nicht.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 bis 7 gelten entsprechend, soweit die Geltung der 2G-Bedingung in dieser Verordnung vorgeschrieben wird.“</p> <p>§ 9a 2G-Bedingung zuzüglich Test</p>
--	--

	<p>„Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 6 zusätzlich zur Maskenpflicht nach § 2 einheitlich die Pflicht, eine negative Testung nachzuweisen, besteht, oder die Verantwortlichen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 6 das Erfordernis einer zuzüglichen Testung gewählt haben, dürfen Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 nur eingelassen werden, sofern sie zusätzlich eine negative Testung nachweisen. Dies gilt nicht für Personen im Sinne von § 7 Absatz 6 Satz 5 Nummer 1 bis 5. § 8 Absatz 5 findet insofern keine Anwendung, als dass die Testpflicht auch für geimpfte oder genesene Personen gilt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeveranstaltungen sind möglich. • Für die Durchführung von Gruppen und Kreisen wird ein Hygienekonzept benötigt. Die Anforderungen entnehmen Sie bitte den Rahmenhygienekonzepten unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html
<p>Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit</p>	<p>§ 25 Schulen</p> <p>„Die Vorgaben zum Betrieb der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 38.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den Rechtsverordnungen vgl. unter: https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/ <p>§ 27 Weitere Bildungseinrichtungen</p> <p>„(1) In den Angeboten von Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen gilt die 3G-Bedingung. Es besteht eine Maskenpflicht, diese entfällt für Angebote im Freien.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII. und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII vgl. unter https://www.berlin.de/sen/bjf/stark-trotz-corona/jugendarbeit/
<p>Chöre und Instrumentalgruppen</p>	<p>§ 9 2G-Bedingung</p> <p>(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte oder genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug</p>

	<p>Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.</p> <p>(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen gilt, bei Wahl dieser Möglichkeit, folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 eingelassen werden, ausgenommen sind<ol style="list-style-type: none">a) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese müssen negativ getestet sein, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend, undb) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen,2. Das Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, darf nur aus Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bestehen oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren,3. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter Nummer 1 fallen; Nummer 2 gilt entsprechend,4. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach den Nummern 1 bis 3 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 2 überprüfen; der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifizierbar sein, wobei dies nicht für Personen im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 2 gilt; beim Zutritt müssen die digital verifizierbaren Nachweise digital verifiziert und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden; der Nachweis im Sinne von Nummer 1 und 2 sowie von § 8 Absatz 2 ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von der nach dieser Verordnung bestehenden 2G-Bedingung auf Verlangen vorzuzeigen;
--	--

	<p>5. Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise, insbesondere im Eingangsbereich hinzuweisen.</p> <p>6. In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, besteht Maskenpflicht nach § 2 oder soweit dies nicht möglich ist, besteht nach Wahl der Verantwortlichen einheitlich die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten oder das Erfordernis einer negativen Testung nach § 6, sofern nichts anderes in dieser Verordnung bestimmt ist; die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu diesem Wahlrecht bestimmen;</p> <p>7. Sofern im Sinne der Nummer 6 Maskenpflicht oder das Erfordernis einer negativen Testung besteht, besteht die Pflicht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten, nicht.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 bis 7 gelten entsprechend, soweit die Geltung der 2G-Bedingung in dieser Verordnung vorgeschrieben wird.“</p> <p>Das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur mit Stand 3.März 2022 https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/ regelt für Chorproben folgende Maßgaben:</p> <p>„Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) in geschlossenen Räumen und im Freien können nur unter der 2G-Bedingung und zusätzlichem negativem Test stattfinden, (d.h. es dürfen grundsätzlich nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen, nähere Regelungen siehe II.) Die Auffrischimpfung ersetzt nicht den negativen Test bei Chorsänger:innen.</p> <p>Das Tragen einer FFP2-Maske, auch beim Singen, und ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Sänger:innen und 4 Metern zum Publikum wird dringlich empfohlen.</p> <p>Es besteht keine Pflicht zur Kontaktnachverfolgung.“</p> <p>[Zitate aus dem o.g. Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung]</p> <p>Das Rahmenhygienekonzept der EKBO für Kirchenmusik ist abrufbar unter: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</p>
<p>Kirchenkaffe, Seniorengedächtnisfeier,</p>	<p>§ 18 Gastronomie</p>

	<p>(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht soweit diese ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versorgen. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.</p> <p>(2) Soweit keine geschlossenen Räume betroffen sind, gilt Absatz 1 Satz 2 und 3.</p> <p>(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden.“</p> <p>Auch Kirchenkaffees und Veranstaltungen mit Verköstigung sind wieder möglich. In geschlossenen Räumen unter 3G Bedingung, im Freien mit den o.g. Einschränkungen (Essen und Trinken nur am Tisch, Verstärkte Reinigung)</p>
<p>Besuchsdienst und Seelsorge</p>	<p>§ 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser</p> <p>(1) In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. Das Personal in Krankenhäusern muss bei der unmittelbaren Versorgung vulnerabler Patientengruppen eine FFP2-Maske tragen. Das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie ihre Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 38.“</p> <p>§ 36 Pflege</p>

	<p>Weitere Vorgaben für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste und ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften bestimmt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 38.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Spezialregelungen für die Seelsorge, Besuche sind unter den bisherigen Bedingungen immer möglich.
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 5 Schutz- und Hygienekonzept</p> <p>„(1) Die Verantwortlichen für jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher nach § 12 Absatz 2, mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden, in Betrieben und in anderen Einrichtungen sowie für Sportstätten und in Vereinen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit in dieser Verordnung die Erstellung und Einhaltung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts vorgesehen ist, gelten die Vorgaben mit der Zielsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kontakte zwischen den Personen durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl zu reduzieren; 2. die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen durch eine Wegeführung zu gewährleisten; 3. die ausreichende Durchlüftung durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften oder den Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage in geschlossenen Räumen zu ermöglichen; 4. die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. <p>Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüf-</p>

	<p>tungsverhalten in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der auf Grund von § 39 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten.</p> <p>(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 1, einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen, Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen. Die bestehenden Hygienerahmenkonzepte werden auf der Internetseite www.berlin.de/corona veröffentlicht.“</p>
<p>Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände als Arbeitgeber</p>	<p>§ 20 Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden</p> <p>„In Büro- und Verwaltungsgebäuden besteht für Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf und können den Mindestabstand jederzeit einhalten.“</p> <p>3G-Regel am Arbeitsplatz seit dem 24.11.2021 aufgrund der Änderung des InfektionsschutzG:</p> <p>Zugang zum Arbeitsplatz nur noch für geimpfte, genesene oder negativ getestete Arbeitnehmer:innen; die Vorlage eines Selbsttests genügt nicht, eine Testung unter Aufsicht ist möglich;</p> <p>Arbeitgeber sind verpflichtet, vor Arbeitsantritt die Einhaltung der 3G-Regelung zu kontrollieren; sprechen keine betrieblichen Gründe dagegen, muss Homeoffice ermöglicht werden.</p>

Land Brandenburg

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?
Geltende RechtsVO Link	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_sars_cov_2_eindv
Bezeichnung	Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Februar 2022
Datum des Außer kraft Tretens	19. März 2022
Gottesdienst Rechtliche Regelung	<p>§ 8 Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen</p> <p>„Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden, 2. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen, 3. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen <ol style="list-style-type: none"> a. beim Gemeindegesang die Einhaltung eines Abstands von mindestens 2 Metern zwischen allen Teilnehmenden, b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden, c. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.“ <p>§ 4 Medizinische Maske, Mund-Nasen-Bedeckung</p> <p>„(1) Sofern außerhalb des privaten Raums in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist, ist eine medizinische Maske zu tragen.“</p>

	<p>(2) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine medizinische Maske zu tragen, muss diese entweder</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder2. eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist. <p>Als einer FFP2-Maske nach Satz 1 Nummer 2 vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3171) geändert worden ist, beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske nach Satz 2 ist nur ohne Ausatemventil zulässig.</p> <p>(3) Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.</p> <p>(4) Unbeschadet des § 23 Absatz 5 sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen befreit:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,3. Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,4. das Personal, wenn es keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.
--	---

	<p>Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 Nummer 3 muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei Behörden oder Gerichten muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Die oder der nach dieser Verordnung zur Kontrolle befugte Verantwortliche hat Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Nachweises der Einhaltung bereichsspezifischer Hygieneregeln genutzt werden. Die Aufbewahrung und Speicherung der erhobenen Daten hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die erhobenen Daten sind umgehend zu vernichten oder zu löschen, sobald sie für den in Satz 5 genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.“</p>
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> Die Regelung enthält keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl. Diese ergibt sich aus den einzuhaltenden Abständen und den räumlichen Gegebenheiten.
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte. Es gibt Rahmenhygienekonzepte für Gottesdienste im Innenraum und Open Air, sie finden sich unter diesem Link: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html
Gemeindegang /Chöre/Bläser	<p>§ 8 Nr. 3 a): „beim Gemeindegang in geschlossenen Räumen ist zwischen allen Teilnehmenden ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten,“</p>
Anwesenheitsnachweis/-dokumentation	<p>Mit der Verordnung vom 8. Februar ist die Pflicht zur Dokumentation der Anwesenheit im Gottesdienst entfallen.</p>
Kasualien, Konfirmationen	<ul style="list-style-type: none"> Die Durchführung von Gottesdiensten anlässlich von Taufen, Trauungen oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste.

- Auch Gottesdienste anlässlich von Trauerfeiern fallen unter die o.g. Regelung. Zu den Regelungen für die Friedhöfe im einzelnen siehe <https://friedhoefer.de/neuigkeiten.html>
- Achtung: Kasualien sind keine „privaten“ Veranstaltungen, aber für die folgenden Feiern der Kasualien gilt:

§ 11 Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum

„(1) Zusammenkünfte im privaten sowie im öffentlichen Raum, an denen nicht ausschließlich geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit den Angehörigen des eigenen und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts zulässig. Private Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, die im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen stattfinden.“

(2) Die Begrenzung der Anzahl der Haushalte und Personen nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
3. die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
4. begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Außenaktivitäten mit Jugendlichen, insbesondere von Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit oder einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung,
5. die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

	<p>(3) Die allgemeinen Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sind einzuhalten. Bei Zusammenkünften außerhalb des privaten Raums ist auch das Abstandsgebot zu beachten.“</p>
<p>Kirchliche Gremien</p> <p>Rechtliche Regelung</p>	<p>§ 9 Sonstige Veranstaltungen</p> <p>„(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung nur nach der 3G-Regel; dies gilt nicht für Gerichtsverhandlungen, 3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen, 4. in geschlossenen Räumen <ol style="list-style-type: none"> a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, die Tragepflicht gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken auf einem festen Platz; [...]“ <p>§ 5 3G-Regel</p> <p>„(1) Soweit in dieser Verordnung die Zutrittsgewährung nach der 3G-Regel vorgesehen ist, haben Zutritt im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen, 2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,

	<p>3. getestete Personen nach § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.</p> <p>Die oder der Verantwortliche hat im Zutrittsbereich deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass der Zutritt nur den in Satz 1 genannten Personen gewährt wird. Die Zutrittsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.</p> <p>(2) Die Nachweisführung nach Absatz 1 hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Der jeweilige Nachweis und das Ausweisdokument dürfen von der oder dem Verantwortlichen ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis muss als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form vorgezeigt werden; beim Zutritt muss der Nachweis von der oder dem Verantwortlichen digital verifiziert werden. Satz 4 gilt nicht für Personen, die keine Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben und außerhalb der Europäischen Union geimpft worden sind.</p> <p>(3) Dem Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 muss entweder</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder2. eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) <p>zugrunde liegen, die die geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html) erfüllt.</p> <p>(4) Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt als erfüllt für</p>
--	---

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; die Vorlagepflicht für Schülerinnen und Schüler in Schulen nach § 24 Absatz 2 und 3 sowie die Vorlagepflicht für Kinder in Horteinrichtungen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 bleibt unberührt, 2. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 24 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig.“
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kreiskirchenräte sowie Ausschüsse und Arbeitsgruppen, dürfen tagen. • Die einzuhaltenden Regelungen sind oben benannt. • Zu den Rahmenhygienekonzepten: • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html
Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise	<p>§ 9 Sonstige Veranstaltungen</p> <p>„(2) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter einschließlich Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung <ol style="list-style-type: none"> a) bis zum Ablauf des 3. März 2022 nach der <ol style="list-style-type: none"> aa) 2G-Regel für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bb) 3G-Regel für Veranstaltungen unter freiem Himmel, b) ab dem 4. März 2022 nach der 3G-Regel, 3. in geschlossenen Räumen <ol style="list-style-type: none"> a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; ab dem 4. März 2022 haben Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske zu tragen; die Tragepflicht gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken auf einem festen Platz.“

§ 6 2G-Regel

(1) Soweit in dieser Verordnung die Zutrittsgewährung nach der 2G-Regel vorgesehen ist, haben Zutritt im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
4. Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen:
 - a. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b. Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

(2) § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

§ 5 3G-Regel

„(1) Soweit in dieser Verordnung die Zutrittsgewährung nach der 3G-Regel vorgesehen ist, haben Zutritt im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverord-

	<p>nung vorlegen, 3. getestete Personen nach § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.</p> <p>Die oder der Verantwortliche hat im Zutrittsbereich deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass der Zutritt nur den in Satz 1 genannten Personen gewährt wird. Die Zutrittsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.</p> <p>(2) Die Nachweisführung nach Absatz 1 hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Der jeweilige Nachweis und das Ausweisdokument dürfen von der oder dem Verantwortlichen ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis muss als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form vorgezeigt werden; beim Zutritt muss der Nachweis von der oder dem Verantwortlichen digital verifiziert werden. Satz 4 gilt nicht für Personen, die keine Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben und außerhalb der Europäischen Union geimpft worden sind.</p> <p>(3) Dem Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 muss entweder</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder2. eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) <p>zugrunde liegen, die die geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html) erfüllt.</p> <p>(4) Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt als erfüllt für</p>
--	--

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; die Vorlagepflicht für Schülerinnen und Schüler in Schulen nach § 24 Absatz 2 und 3 sowie die Vorlagepflicht für Kinder in Horteinrichtungen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 bleibt unberührt,
2. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 24 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig.“

§ 20 Kultur- und Freizeiteinrichtungen

„(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, Freizeitparks, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Einhaltung des Abstandsgebots,
3. in geschlossenen Räumen
 - a) das verpflichtende Tragen einer
 - aa.) FFP2-Maske durch alle durch alle Besucherinnen und Besucher,
 - bb) medizinischen Maske durch das Personal,
 - b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

2) Betreiberinnen und Betreiber von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung
 - a) bis zum Ablauf des 3. März 2022 nach der
 - aa. 2G-Regel in geschlossenen Räumen,
 - bb. 3G-Regel unter freiem Himmel,
 - b) ab dem 4. März 2022 nach der 3G-Regel,
3. in geschlossenen Räumen
 - a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,

b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; ab dem 4. März 2022 haben Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske zu tragen; die Tragepflicht gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken auf einem festen Platz.“

§ 26 Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Anbieterinnen und Anbieter von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, insbesondere von Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicher- zustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. in geschlossenen Räumen
 - a. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt,
 - b. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

(2) Teilnehmende müssen täglich vor dem Beginn der Arbeitsgelegenheit, der ersten Unterrichtseinheit oder Lehrveranstaltung in Präsenz einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Das gilt auch für Lehrkräfte, die nicht Beschäftigte der jeweiligen Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung sind. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig. Satz 3 gilt nicht für Hochschulen. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 und 2 gilt nicht für

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.

	<p>(3) Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zwischen allen Personen zulässig. Satz 1 gilt nicht im Falle der Zutrittsgewährung zum betreffenden Unterricht nach dem optionalen 2G-Modell; im Zutrittsbereich ist deutlich erkennbar auf die Zutrittsbeschränkung hinzuweisen.“</p> <p>Mit der Verordnung vom 8. Februar ist die Pflicht zur Dokumentation der Anwesenheit auch für Gremiensitzungen und alle Gemeindeveranstaltungen entfallen.</p> <p>Erforderlich sind Hygienekonzepte, vgl. https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.htm</p>
<p>Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit</p>	<p>§ 3 Abstandsgebot</p> <p>„(1) Jede Person soll außerhalb des privaten Raums einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Abstandsgebot).</p> <p>(2) Das Abstandsgebot gilt nicht [...]</p> <p>4. zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe [...]“</p> <p>Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind möglich. Es braucht weiter ein Hygienekonzept.</p> <p>Zu Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg vgl. unter https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/jugend-und-jugendhilfe.html</p> <p>Für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit informieren Sie sich bitte auf folgender Internetseite: https://akd-ekbo.de/blog/arbeit-mit-kindern-und-jugendlichenkonfirmandenarbeit-und-jugendarbeitmit-steigenden-infektionszahlen-corona/</p>
<p>Chöre und Instrumentalgruppen</p>	<p>§ 21 Künstlerische Amateurensembles</p> <p>„Zusammenkünfte künstlerischer Amateurensembles zum Zwecke des Probens und des Auftretens in geschlossenen Räumen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Ablauf des 3. März 2022 nach der 2G-Regel, 2. ab dem 4. März 2022 nach der 3G-Regel <p>zulässig.“</p>

	<p>§ 26 Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen „(3) Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zwischen allen Personen zulässig. Satz 1 gilt nicht im Falle der Zutrittsgewährung zum betreffenden Unterricht nach dem optionalen 2G-Modell; im Zutrittsbereich ist deutlich erkennbar auf die Zutrittsbeschränkung hinzuweisen.“</p> <p>Vgl. auch Rahmenhygienekonzept Kirchenmusik https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html</p>
<p>Kirchenkaffe, Senioreng Geburtstagskaffe</p>	<p>§ 14 Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen</p> <p>„(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung <ol style="list-style-type: none"> a. bis zum Ablauf des 3. März 2022 nach der 2G-Regel, b. ab dem 4. März 2022 nach der 3G-Regel, 3. in geschlossenen Räumen <ol style="list-style-type: none"> a. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten.[...].“ <p>§ 9 Sonstige Veranstaltungen</p> <p>„(2) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter einschließlich Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 4. die Zutrittsgewährung <ol style="list-style-type: none"> b) bis zum Ablauf des 3. März 2022 nach der <ol style="list-style-type: none"> aa) 2G-Regel für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bb) 3G-Regel für Veranstaltungen unter freiem Himmel, b) ab dem 4. März 2022 nach der 3G-Regel, 3. in geschlossenen Räumen

- a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,
- b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; ab dem 4. März 2022 haben Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske zu tragen; die Tragepflicht gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken auf einem festen Platz.“

§ 5 3G-Regel

„(1) Soweit in dieser Verordnung die Zutrittsgewährung nach der 3G-Regel vorgesehen ist, haben Zutritt im Rahmen des Publikumsverkehrs ausschließlich

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,

2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen, 3. getestete Personen nach § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.

Die oder der Verantwortliche hat im Zutrittsbereich deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass der Zutritt nur den in Satz 1 genannten Personen gewährt wird. Die Zutrittsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(2) Die Nachweisführung nach Absatz 1 hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Der jeweilige Nachweis und das Ausweisdokument dürfen von der oder dem Verantwortlichen ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis muss als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form vorgezeigt werden; beim Zutritt muss der Nachweis von der oder dem Verantwortlichen digital verifiziert werden. Satz 4 gilt nicht für Personen, die keine Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union haben und außerhalb der Europäischen Union geimpft worden sind.

	<p>(3) Dem Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 muss entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder 2. eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) <p>zugrunde liegen, die die geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html) erfüllt.</p> <p>Damit können im Innenbereich solche Veranstaltungen unter 3G-Bedingungen durchgeführt werden. Im Außenbereich sind Veranstaltungen auch unter OG Bedingungen möglich. Ein Hygienekonzept ist erforderlich. https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html</p>
<p>Besuchsdienst und Seelsorge</p>	<p>§ 23 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>„(1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden, 2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird, 3. Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden, 4. alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. <p>(2) Personen, bei denen typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen, sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, wenn in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt</p>

	<p>und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten. Satz 2 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begleitung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen, 2. Betreuerinnen und Betreuer in Betreuungsangelegenheiten, für Seelsorgerinnen und Seelsorger, 3. die Vornahme erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen; im Rahmen gerichtlicher Amtshandlungen schließt dies das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.“ <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine Spezialregelungen für die Seelsorge: Besuche sind unter den genannten Bedingungen möglich.
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 8 Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen</p> <p>„Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden, 2. die Erfassung der Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, 3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann, auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen, 4. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen <ol style="list-style-type: none"> a. beim Gemeindegesang die Einhaltung eines Abstands von mindestens 2 Metern zwischen allen Teilnehmenden, b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden, c. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.“
<p>Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände als Arbeitgeber</p>	<p>§ 7 Arbeitsschutz</p> <p>„Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die Anforderungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infek-</p>

	<p>tionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.“</p> <p>3G-Regel am Arbeitsplatz seit dem 24.11.2021 aufgrund der Änderung des InfektionsschutzG:</p> <p>Zugang zum Arbeitsplatz nur noch für geimpfte, genesene oder negativ getestete Arbeitnehmer:innen; die Vorlage eines Selbsttests genügt nicht, eine Testung unter Aufsicht ist möglich; Arbeitgeber sind verpflichtet, vor Arbeitsantritt die Einhaltung der 3G-Regelung zu kontrollieren; sprechen keine betrieblichen Gründe dagegen, muss Homeoffice ermöglicht werden.</p>
--	--

Land Sachsen

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?
Geltende RechtsVO Link	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html
Bezeichnung	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 1. März 2022
Datum des Inkrafttretens Datum des Außer kraft Tretens	4. März 2022 19. März 2022
Bezeichnung	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) (Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung - SächsCoronaHygAV) Vom 2. März 2022
Datum des Inkrafttretens Datum des Außer kraft Tretens	4. März 2022 19. März 2022
Gottesdienst Rechtliche Regelung	<p>§ 19 Kirchen und Religionsgemeinschaften „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung und die seelsorgerische Tätigkeit in eigener Verantwortung mit verpflichten der Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.“</p> <p>§ 5 Maskenpflicht „(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.“</p>

	<p>(2) .. 6. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner: [..] c) Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen, [...] (4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht 1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt, „[..]“</p> <p>§ 3 Hygienekonzept, Mindestabstand „(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19). Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen. (2) Es besteht die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern im öffentlichen Raum zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung, soweit tatsächlich möglich. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden. Durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann ein Mindestabstand festgelegt werden.“</p> <p>§ 4 Corona-Warn-App „Die Verwendung der Corona-Warn-App der Bundesregierung wird dringend empfohlen“.</p>
Teilnehmerzahl	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung enthält keine Angabe zu der zulässigen Anzahl der Besucher. Diese ergibt sich aus den einzuhaltenden Abständen und den räumlichen Gegebenheiten. Abgestellt wird auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen. • Es gilt die Verpflichtung der Kirchen bei hoher Inzidenz angepasste Hygieneschutzkonzepte zu erstellen. • Vgl. Rahmenhygienekonzepte für Gottesdienste der EKBO im Innen- und Außenbereich, abrufbar unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html

Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Gottesdienst braucht es ein Hygienekonzept. Die vom Konsistorium beschlossenen Rahmenhygienekonzepte sind unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abrufbar. • Die Kirchenleitung hat mit Wirkung vom 22. August 2020 eine Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen, die kirchliche Stellen verpflichtet, Hygienekonzepte zu entwickeln, wobei Kirchengemeinden von den veröffentlichten Rahmenhygienekonzepten abweichen können, sofern die in den o.g. rechtlichen Regelungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden. • Beschließen Kirchengemeinden keine Hygienekonzepte gelten die vom Konsistorium veröffentlichten Rahmenhygienekonzepte: https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html
Gemeindegang /Chöre/Bläser	<p>§ 12 Kultur und Freizeit</p> <p>(4) Für Proben von Laien und Amateuren besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber. Gemeindegang mit Maske und Choreinsatz unter 3 G Bedingungen sind möglich. Die bisherige Inzidenzkoppelung ist entfallen, sollte sich die Infektionslage ändern, werden die Rahmenhygienekonzepte wieder angepasst. Vgl. dazu auch die Rahmenhygienekonzepte EKBO Gottesdienst, abrufbar unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html</p>
Anwesenheitsnachweis/-dokumentation	<p>Die Verpflichtung zur Anwesenheitsdokumentation ist entfallen, neu aufgenommen ist folgende Regelung:</p> <p>§ 4 Corona-Warn-App</p> <p>„Die Verwendung der Corona-Warn-App der Bundesregierung wird dringend empfohlen.“</p>
Kasualien, Konfirmationen	<p>Die Durchführung der Gottesdienste anlässlich von Taufen, Trauungen, Trauerfeiern oder Konfirmationen richten sich nach den o.g. Regelungen für Gottesdienste.</p> <p>Auch Gottesdienste anlässlich von Trauerfeiern fallen unter die o.g. Regelung.</p> <p>§ 6 Zusammenkünfte</p> <p>„(4) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Beerdigungen und Eheschließungen in Innenbereichen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel).“</p> <p>Zu den Regelungen für die Friedhöfe im einzelnen siehe https://friedhoeft.ekbo.de/neuigkeiten.html</p> <p>Für die sich den Kasualien anschließenden Feiern gilt:</p> <p>§ 6 Zusammenkünfte</p>

	<p>(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen oder Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Satz 1 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit, 2. bei Angeboten nach den §§ 11 bis 14, 16, 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, 3. bei therapeutischen Angeboten in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes, 4. in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und anderen teilstationären und stationären Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und 5. in Einrichtungen nach § 18. <p>(2) Private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, sind ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl zulässig. Es wird dringend empfohlen, sich vorher zu testen oder testen zu lassen.“</p>
<p>Kirchliche Gremien</p>	<p>§ 6 Zusammenkünfte</p> <p>„(3) Für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Parteien und Wählervereinigungen sowie den Rechts- und Geschäftsverkehr von und mit staatlichen und kommunalen Stellen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Verantwortlichen.“</p>
<p>Durchführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführung von Gremiensitzungen in Präsenz ist wieder unter 3G Bedingungen möglich. • Für das Zusammenkommen in einer zulässigen Sitzung braucht es ein Hygienekonzept. • https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html

<p>Gemeindeveranstaltungen, Gruppen und Kreise</p>	<p>§ 11 Kultur-, Freizeit- und Sportveranstaltungen</p> <p>„(1) Für den Zugang zu Veranstaltungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter.</p> <p>(2) Für den Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig besteht für alle Besucherinnen und Besucher die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises (2G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter.“</p> <p>§ 12 Kultur und Freizeit</p> <p>(1) Für den Zugang zu Archiven, Bibliotheken, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks, Museen, Gedenkstätten sowie Ausstellungsräumen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter. Dies gilt nicht für die Außenbereiche der in Satz 1 genannten Einrichtungen und Angebote.</p> <p>(2) Für den Zugang zu sonstigen Kultur- und Freizeiteinrichtungen oder Angeboten gilt § 11 Absatz 1 bis 4 entsprechend.</p> <p>[..]</p> <p>(4) Für Proben von Laien und Amateuren besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber.</p> <p>§ 16 Außerschulische Bildung</p> <p>„(1) Für Präsenzveranstaltungen in Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Berufssprach-, Landessprach- und Integrationskurse, Volkshochschulen, Nachhilfeeinrichtungen, Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen sowie Kunst-, Musik- und Tanzschulen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber.“</p> <p>Gemeindeveranstaltungen, die dem Kultur und Freizeitbereich zuzuordnen sind, sind unter den o.g. Bedingungen wieder möglich; auch Bildungsangebote in Präsenz sind ohne Altersbegrenzung möglich.</p>
<p>Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit</p>	<p>Sachsen regelt den schulischen Bereich in einer eigenen Verordnung: Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 1. März 2022 https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SchulKitaCoVO-01.03.2022.pdf</p>

	<p>Vgl. hierzu auch die Hinweise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, abrufbar unter https://engagierte.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/</p> <p>§ 16 Außerschulische Bildung</p> <p>„(1) Für Präsenzveranstaltungen in Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Berufssprach-, Landessprach- und Integrationskurse, Volkshochschulen, Nachhilfeeinrichtungen, Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen sowie Kunst-, Musik- und Tanzschulen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber.“</p> <p>Angebot der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig; die Altersbegrenzung auf unter 18-Jährige ist entfallen.</p>
<p>Chöre und Instrumentalgruppen</p>	<p>§ 11 Kultur, Freizeit</p> <p>„(4) Für Proben von Laien und Amateuren besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber.“</p> <p>II. Allgemeinverfügung</p> <p>„5. Besondere Hygieneregeln für zulässige Angebote der Musik- und Tanzschulen</p> <p>a) Für Musikschulen und den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen wird empfohlen, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen wird empfohlen, zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten und zwischen Sänger und Gesangsleiter einen Abstand von drei Metern einzuhalten.</p> <p>b) Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textiltücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.</p> <p>c) Besondere Hygieneregeln für die Tanzschulen und Tanzsportvereine: [...]</p> <p>d) Besondere Hygieneregeln für Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten werden Maßnahmen empfohlen, die das Entzerren der Personenströme ermöglichen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, spätestens nach 20 Minuten) sind zwingend einzuhalten und die Gesamtprobenzeit ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten).“ • Proben und Aufführungen sind unter den o.g. Bedingungen wieder möglich. • Vgl. dazu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter https://www.ekbo.de/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html
Kirchenkaffe, Seniorengeburtstagskaffe	<p>§ 10 Gastronomie und Bars</p> <p>„(1) Für den Zugang zu Gastronomiebetrieben und Bars ohne Tanzlustbarkeiten besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter.</p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für:</p> <p>1. Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind, [..].“</p> <p>§ 11 Kultur, Freizeit und Sportveranstaltungen</p> <p>„(1) Für den Zugang zu Veranstaltungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter.“</p> <p>Die Durchführung derartiger Veranstaltungen unter den o.g. Bedingungen ist wieder möglich.</p>
Besuchsdienst und Seelsorge	<p>§ 18 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>(1) Die Bestimmungen des § 28b Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes gelten auch für ambulante Pflegedienste nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung entsprechend. § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes findet – abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes – auch für die in Tagespflegeeinrichtungen nach Satz 4 Nummer 2 betreuten Personen entsprechende Anwendung. § 28b Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für Begleitpersonen von in Einrichtungen nach Satz 4 Nummer 1 ge-</p>

	<p>pflegten Personen. In folgenden Einrichtungen und Unternehmen muss die Testung für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, sind, abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes mindestens dreimal pro Kalenderwoche durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich stationärer Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, 2. Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, 3. ambulante Pflegedienste nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes, ambulante Pflegedienste nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes vergleichbare Dienstleistungen anbieten, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung. <p>§ 28b Absatz 2 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass auch kein Kontakt zu Pflege- und Betreuungspersonal bestehen darf. Einrichtungen nach Satz 2 Nummer 1 haben im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch einschließlich der Ermöglichung von Sterbebegleitung und des Besuchs zur seelsorglichen Begleitung, zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens und der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine Spezialregelung für Besuche zur seelsorglichen Begleitung, die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
<p>Hygieneregeln Rechtliche Regelungen</p>	<p>§ 3 Hygienekonzept, Mindestabstand</p> <p>„(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19). Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.“</p>

	<p>(2) Es besteht die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern im öffentlichen Raum zu anderen Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung, soweit tatsächlich möglich. Durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann ein Mindestabstand festgelegt werden.“</p>
<p>Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände als Arbeitgeber</p>	<p>§ 5 Maskenpflicht „(1) [...]“ (4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht 1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt,“</p> <p>3G-Regel am Arbeitsplatz seit dem 24.11.2021 aufgrund der Änderung des InfektionsschutzG:</p> <p>Zugang zum Arbeitsplatz nur noch für geimpfte, genesene oder negativ getestete Arbeitnehmer:innen; die Vorlage eines Selbsttests genügt nicht, eine Testung unter Aufsicht ist möglich; Arbeitgeber sind verpflichtet, vor Arbeitsantritt die Einhaltung der 3G-Regelung zu kontrollieren; sprechen keine betrieblichen Gründe dagegen, muss Homeoffice ermöglicht werden.</p> <p>I. Allgemeinverfügung „7. Arbeitsschutz und Konzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe und Einrichtungen haben bei der Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten die Vorgaben zum Arbeitsschutz und die Inhalte aktueller branchenüblicher Standards, die Empfehlungen entsprechender Fachverbände und die konkreten Rahmenbedingungen der Einrichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen. Auf die Hygieneregeln nach dem jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in angemessener Weise hinzuweisen (beispielsweise durch die Verwendung von Piktogrammen, Hinweisschildern oder Plakaten). b. Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und, soweit vorhanden, deren branchenspezifischen Anpassungen durch den zuständigen

	<p>Unfallversicherungsträger oder die Arbeitsschutzbehörde sowie die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihren jeweiligen geltenden Fassungen und ergänzend Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none">c. Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die Regelungen zu Kontaktpersonen sind zu beachten.d. Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie regelmäßig zu informieren.“
--	---

Für Rückfragen: OKR Heike Koster, h.koster@ekbo.de, Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, u.kleine@ekbo.de, Tel: -279